

Satzung

des Turnverein Vater Jahn 1895 Koblenz-Pfaffendorf e.V.

beschlossen am 20. April 2018, eingetragen beim AG Koblenz, VR886 vom 08.10.2018

§1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Turnverein Vater Jahn 1895 Koblenz-Pfaffendorf e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

1.2 Er hat seinen Sitz in Koblenz.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

2.6 Die Ämter des Vereinsvorstandes (§ 7 der Satzung) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für die den Vorstandsmitgliedern entstehenden Kosten kann ihnen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Eine Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit und über die Höhe der Vergütung trifft der Vorstand (§ 7 der Satzung).

2.7 Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand teilt eine ablehnende Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist mittels vorgedruckter Beitrittserklärung zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss. Jedes Mitglied erhält nach erfolgter Aufnahme einen Auszug aus der Satzung und eine Mitgliedsbestätigung. Das Mitglied erkennt als für sich verbindlich die Bestimmung der Satzung des Vereines an. Durch die Aufnahme in den Verein erhält jedes Mitglied das Recht, an dem Übungsbetrieb und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3.2 Der Verein führt als Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr),
- Jugendliche (14 - 17 Jahre),
- Kinder (bis inkl. 13 Jahre),
- Ehrenmitglieder.

3.3 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt unter Verlust aller Ansprüche an den Verein durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter einer Frist von einem Monat zulässig. Der Vorstand kann im Einzelfall entscheiden, ob bei einer Nichteinhaltung der Frist, der Kündigung trotzdem zugestimmt wird. Die Kündigung kann nur schriftlich in Papierform an den Vorstand erfolgen.

3.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

3.4.1 Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Beitragspflicht nicht nachkommt,

3.4.2 oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

3.4.3 Wegen erheblicher, schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.

3.4.4 Wegen eines schweren, schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

3.4.5 Wegen grobem, schuldhaftem oder unsportlichem Verhalten.

3.4.6 Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit, zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern,

3.4.7 Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

3.4.8 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

3.5 Mitgliedsbeitrag

3.5.1 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3.5.2 Über Aufnahme-, Kursgebühren sowie Sonderbeiträge beschließt der geschäftsführende Vorstand.

3.5.3 Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Einzugsverfahren, halb- oder ganzjährig im Voraus.

3.5.4 Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

3.5.5 Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen.

3.5.6 Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit erlassen.

3.5.7 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3.6 Maßregelungen

3.6.1 Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane und der Abteilungen können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand wie folgt geahndet werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

3.6.2 Der Bescheid über diese Maßnahme ist mit Nachweis zuzustellen.

§4 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen

Zusätzlich können auch befristete Kurse angeboten werden. Die Übungsleiter sind zugleich auch Abteilungsleiter und bilden mit dem Vorstand den Erweiterten Vorstand. Kursleiter sind keine Abteilungsleiter und somit den Übungsleitern nicht gleichgestellt, können aber im Bedarfsfall zu einer Erweiterten Vorstandssitzung eingeladen werden. Mit den Übungs- wie auch mit den Kursleitern werden entsprechende Verträge/Vereinbarungen getroffen, in denen u.a. weitere Verpflichtungen (z.B. Einhaltung der Sportstättenordnung) geregelt werden. Neue Abteilungen oder Kurse können jederzeit ggf. in Absprache mit dem Vorstand gegründet werden.

§5 Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Erweiterte Vorstand,
ggf. ein Ehrenrat.

5.1 Mitgliederversammlung

5.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresbilanz,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Beschlussfassung des Mitgliedbeitrages.

5.1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre statt.

5.1.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist, von einem Monat einzuberufen, wenn

- a) der Erweiterte Vorstand dies beschließt oder
- b) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt hat.

5.1.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich per Brief oder in elektronischer Form per Email an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Adressänderung dem Vorstand mitzuteilen.

5.1.5 Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

5.1.6 Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Technischen Leiters
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Versammlungsleiters
- f) Wahl des Vorstandes
- h) Bestätigung des Jugendwartes
- g) Ggf. Wahl des Ehrenrates
- i) Wahl der Kassenprüfer

5.1.7 Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, dem 1. Vorsitzenden und dem für die Versammlung bestimmten Schriftführers zu unterzeichnen ist.

§6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anzahl die anwesenden Mitglieder unerheblich.

Es gibt keine Mindestgrenze.

Einfache Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgestimmt werden.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat und an der Versammlung teilnimmt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann grundsätzlich in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen einer Abstimmung zur Aufnahme in die Tagesordnung.

Der Aufnahme müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer zustimmen.

Abstimmungen über sämtliche Wahlen und Beschlüsse werden von einem von der Versammlung vorherbestimmten Wahlleiter geführt.

6.1 Wahl des neuen Vorstandes

Die nachfolgend beschriebenen Wahlen werden in geheimer/schriftlicher Wahl bzw. Abstimmung durchgeführt. Eine Handabstimmung (offene Wahl) ist möglich, wenn sie von wenigstens 3 Mitgliedern beantragt wird und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Gegebenenfalls ist angesagt, die Abstimmung über das Wahlverfahren bei jedem Wahlgang und bei jeder Abstimmung einzeln durchzuführen, um möglichst viele Wahlen oder Abstimmungen durch Handzeichen zu ermöglichen.

§7 Den Vorstand bilden:

Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Kassenwart und
- e) dem technischen Leiter.

7.1 Der erweiterte Vorstand, bestehend aus

- a) dem Vorstand (gemäß §7),
- b) dem Jugendwart,
- c) den Abteilungsleitern,
- d) dem Pressewart,
- e) ggf. dem 2. Kassenwart
- d) ggf. dem Schriftführer

7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

7.3 Dem Erweiterten Vorstand obliegt die Durchführung und Überwachung aller Aufgaben, die mit den im Verein ausgeführten Sportarten zusammenhängen. Neben den in der Satzung ausgesprochenen Zuständigkeiten ist der Erweiterte Vorstand zuständig für:

- a) Die Bewilligung größerer Ausgaben.
- b) Alle Entscheidungen, bei denen die Gesamtinteressen besonders berührt werden.
- c) Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, für die ein Mitglied des Vorstands, das während der Wahlperiode ausscheidet, ein Ersatzmitglied zu wählen.

§8 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins wählt eine/n Jugendwart/in, welche/r die Belange der Jugend als Vorstandsmitglied vertritt. Diese/r muss volljährig sein.

Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Eine Jugendwartwahl soll mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§9 Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenrat wählen, der bei wichtigen Entscheidungen, (z.B. interner Probleme) beratend zur Seite gezogen werden sollte.

Der Ehrenrat sollte mindestens aus drei Mitgliedern bestehen, die ein besonderes Vertrauen (z.B. Ehrenmitglieder) im Verein genießen.

Es dürfen keine Mitglieder der Vorstandsgremien im Ehrenrat vertreten sein.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes, der Ehrenrat und die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt.

§11 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Voraussetzungen für die Ernennung:

- a) Das Ehrenmitglied muss volljährig (lt. BGB) und unbescholten sein.
- b) Vorstandsmitglieder können auf die gleiche Weise mit dem Namenszusatz des Vorstandspostend (z.B. Ehrenvorsitzender) ernannt werden.
- c) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind allerdings von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- d) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft findet grundsätzlich in der Mitgliederversammlung statt.

§12 Ordnungen

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung erstellen.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§13 Haftung

13.1 Für den Verein besteht keinerlei Haft- und Ersatzpflicht, auch nicht für abhanden gekommene oder gestohlene Kleidungsstücke, Wertsachen oder sonstige Sachen des persönlichen Eigentums in Sporthallen, Übungsstätten, Schwimmhallen und/oder auf Sportplätzen oder für ausgefallene oder verlegte Sportangebote.

13.2 Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Mitglied oder sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§14 Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf es nur den einen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ geben.

14.2 Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Erweiterte Vorstand dies mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat.

14.3 Außerdem kann eine solche Versammlung von zwei Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert werden.

14.4 In diesen Fällen hat der Vorstand die Einberufung binnen einer Frist von vier Wochen vorzunehmen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

14.5 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten beschlossen werden. Soweit weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

14.6 Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder, ebenso wie bei ihrem Ausscheiden, kein Recht am Vereinsvermögen. Sie erhalten nicht mehr als Ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinsamen Wert gegebener Sacheinlagen zurück.

14.7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Koblenz

Die Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.04.2018 beschlossen worden.

Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Satzung vom 13.12.2016 ihre Gültigkeit.